

Paralleles Angebot von Rohmilch und portionierten Getränkepulvern in Flaschen rechtswidrig

Münster (fs und sn) **Das Verwaltungsgericht Münster urteilte, dass der Verkauf und die Abgabe von durch den Unternehmer befüllten PET-Flaschen zur Herstellung eines Milchlischgetränks durch den Endverbraucher an Rohmilch-Verkaufsautomaten unzulässig sind. Das Gericht stützte seine Argumentation dabei sowohl auf die Sonderregelung des § 17 Abs. 1 Tier-LMHV als auch auf § 39 Abs. 2 S. 1 Var. 4 LFGB als Rechtsgrundlage.** (Az.: 5 K 1276/16)

Im zugrunde liegenden Sachverhalt klagte der Gesellschafter eines milcherzeugenden Betriebes gegen die zuständige Behörde auf Aufhebung eines im Widerspruchsverfahren bestätigten Bescheides. Der Kläger produziert in seinem Betrieb monatlich ca. 70.000 l Milch aus zum größten Teil selbst angebauten Futtermitteln. Einen Teil der produzierten Rohmilch gibt er an einem Zapfautomaten (sog. „Milchtankstelle“) an Endverbraucher ab. Räumlich neben dem Zapfautomaten bietet er an einem Verkaufsautomaten Glasflaschen zum Abfüllen der Rohmilch im Bedarfsfall an. Außerdem betreibt er einen weiteren Automaten mit PET-Flaschen, die bereits eine passende Menge Getränkepulver enthalten, um eine Portion eines Milchlischgetränks herzustellen. Sowohl der Zapfautomat als auch die Glas- und PET-Flaschen tragen den Hinweis „Rohmilch, vor dem Verzehr abkochen“.

Die zuständige Behörde untersagte dem Kläger den Verkauf der PET-Flaschen mit Getränkepulver, weil er Verbraucher dazu verleite, die Rohmilch direkt in diese abzufüllen, um unmittelbar vor Ort das Milchlischgetränk zuzubereiten. Dabei verzichte der Verbraucher darauf, die Rohmilch gründlich durchzuerhitzen und schaffe so ein Risiko für seine Gesundheit. Des Weiteren untersagte die Behörde den Verkauf der Flaschen für die Zukunft und ordnete die sofortige Vollziehung an. Bei Zuwiderhandlung drohte sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,- EUR an.

Der Betreiber als Adressat des Bescheides erhob nach erfolglosem Widerspruchsverfahren vor dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Klage beim Verwaltungsgericht Münster. Der Kläger beantragte, den zugrunde liegenden Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben. Die beklagte Behörde beantragte, die Klage abzuweisen. Das Gericht wies die zulässige Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO) als unbegründet ab.

Das Vorgehen der Behörde ist aus Sicht des Gerichts formell und materiell rechtmäßig, denn § 39 Abs. 2 S. 1 Var. 4 LFGB ermächtigt die Lebensmittelüberwachung, die notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zum Schutz der Gesundheit des Verbrauchers zu treffen. Im vorliegenden Fall seien Maßnahmen auch tatsächlich erforderlich und geboten, denn der Kläger habe durch den Verkauf von Flaschen mit einer Getränkepulvermischung ein hinreichend konkretisiertes Risiko für die Gesundheit von Verbrauchern geschaffen, die gerade durch das LFGB und § 17 Tier-LMHV geschützt würden. Dabei betont das Gericht ausdrücklich, dass es dahinstehen könne, dass der Konsum von Rohmilch in erster Linie ein Risiko für Kinder, Schwangere oder bereits gesundheitlich geschwächte Menschen darstelle. Die Verkaufsuntersagung stelle weiter das mildeste effektive Mittel dar. Das Vorbringen des Klägers, die Vergrößerung des Abkochhinweises auf der Flasche sei das mildere Mittel, wies das Gericht zurück.

Die Gefahr des Schadenseintritts konkretisiere sich im vorliegenden Fall insbesondere dadurch, dass bei einem derart schützenswerten Rechtsgut die potenzielle Möglichkeit, der

Verbraucher könne sich ein Rohmilchmischgetränk vor Ort zubereiten, ausreiche. Dem Gericht nach genügt es außerdem, dass ein Schadenseintritt nur entfernt wahrscheinlich ist, solange die dahingehenden Überlegungen nicht nur rein theoretischer Natur sind.

Außerdem rügte der Kläger eine Verletzung seiner Berufsfreiheit aus Art. 12 GG durch das Vertriebsverbot und einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG durch inkonsequentes Handeln der Behörde. Das Gericht wies die Vorwürfe zurück und rechtfertigte den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit mit dem Schutz der Volksgesundheit. Eine Ungleichbehandlung liege schon mangels vergleichbarer anders entschiedener Fälle im Verantwortungsbereich der Behörde nicht vor.

Das Urteil ist rechtskräftig.